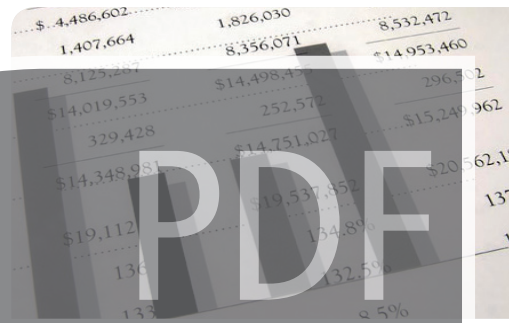


■ Meier · Reinfarth

Handbuch

Vermögenssorge und Wohnungs- angelegenheiten



3. aktualisierte Auflage



Bundesanzeiger
Verlag

Lese- probe

Handbuch
Vermögenssorge
und Wohnungsangelegenheiten

Handbuch **Vermögenssorge** und Wohnungs- angelegenheiten

von

Sybillе Meier, Rechtsanwältin, Berlin

Alexandra Reinfarth, Dipl.-Rechtspflegerin, Berlin

3., aktualisierte und erweiterte Auflage



Bundesanzeiger
Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Sie können die in diesem Werk entsprechend gekennzeichneten Checklisten und Muster im Internet herunterladen. Bitte geben Sie dazu in der Adresszeile im Browser Ihres Computers folgende Seite ein:

www.bt-portal.de/vermoegenssorge/

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Amsterdamer Straße 192

50735 Köln

Internet: www.bundesanzeiger-verlag.de

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Themenportal unter www.bt-portal.de

Beratung und Bestellung:

Tel.: +49 (0) 221 97668-229

Fax: +49 (0) 221 97668-236

E-Mail: familie-betreuung@bundesanzeiger.de

ISBN (Print): 978-3-8462-0257-9

ISBN (E-Book): 978-3-8462-0258-6

© 2016 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius

Produktmanagement: Ursula Schmitz-Justen

Satz: Starke + Partner, Willich

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Medienhaus Plump, Rheinbreitbach

Titelabbildung: © gettyimages.com

Printed in Germany

Vorwort

Eine Vielzahl neuer Rechtsprechung im Bereich der Vermögenssorge machte eine Neuauflage dieses Handbuchs erforderlich. Wegen der engen Verknüpfung des Aufgabenkreises der Vermögenssorge mit dem der Wohnungsangelegenheiten haben wir uns für diese 3. Auflage dazu entschlossen, die Thematik um die Darstellung der Aufgaben und betreuungsgerichtlichen Genehmigungen, die mit dem Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten verbunden sind, zu erweitern.

Zum 31.12.2014 wurden in der Bundesrepublik Deutschland knapp 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut. Die Vermögenssorge ist der am häufigsten angeordnete und traditionellste Aufgabenkreis.

In einer Vielzahl von Vorschriften, die aus dem Vormundschaftsrecht stammen und sinngemäß im Betreuungsrecht Anwendung finden, legte der Gesetzgeber detailliert die Pflichten des Betreuers nieder; insofern ist die Vermögenssorge der Aufgabenkreis, der gesetzlich am genauesten ausgestaltet wurde. Das „Verstecktsein“ der Vorschriften betreffend die Vermögensverwaltung im Vormundschaftsrecht erschwert sowohl juristisch als auch nicht juristisch ausgebildeten Betreuern und anderen Beteiligten den Umgang mit den gesetzlich vorgegebenen Notwendigkeiten und erweist sich häufig als Stolperstein bei der Bewältigung der Aufgaben in diesem Aufgabenkreis.

Mit dem vorliegenden Buch möchten wir einen Beitrag leisten zu einem sicheren Umgang mit Fragestellungen, die sich aus der Ermittlung und der Verwaltung des Vermögens der betreuten Person ergeben. Nicht zuletzt deshalb, weil der größte Anteil von Haftungsprozessen aus der Verletzung von gesetzlichen Pflichten aus dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge resultiert.

Wir sind als Rechtspflegerin einerseits und Betreuerin und Rechtsanwältin andererseits mit den vielfältigen Problemstellungen aus den Aufgabenkreisen der Vermögenssorge und den Wohnungsangelegenheiten täglich befasst und daher bestrebt, diese in dem vorliegenden Text anschaulich zu vermitteln.

Es ist unser Ziel, für die im Betreuungsrecht agierenden Personen – seien es Betreuer, Rechtspfleger, Richter, Betreuungsbehörden, Verfahrenspfleger, betreute Personen oder Angehörige – eine brauchbare Hilfestellung für die Bearbeitung von Fragestellungen in den Aufgabenkreisen der Vermögenssorge und den Wohnungsangelegenheiten vorzulegen.

Für Hinweise, Ergänzungen, Anregungen sind wir dankbar.

Berlin, im Januar 2016

Sybille M. Meier
Rechtsanwältin

Alexandra Reinfarth
Dipl.-Rechtspflegerin

Uhlandstr. 169
10719 Berlin
meier@ratgeber-arzthaftung.de

10823 Berlin
E-Mail: rpflg-neumann@web.de

Für Felicia und Timm

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungen	17

Teil 1

Vermögenssorge

1 Rechtsbegriffe	21
1.1 Geschäftsfähigkeit	21
1.1.1 Grundlagen	21
1.1.2 Rechtsfolgen der Geschäftsunfähigkeit	27
1.1.3 Wichtige Rechtsprechung zur Geschäftsfähigkeit	32
1.2 Prozessfähigkeit	33
1.2.1 Grundlagen	33
1.2.2 Wichtige Rechtsprechung zur Prozessfähigkeit	34
1.3 Ehegeschäftsfähigkeit	35
1.3.1 Grundlagen	35
1.3.2 Wichtige Rechtsprechung zur Ehegeschäftsfähigkeit	35
1.4 Testierfähigkeit	36
1.4.1 Grundlagen	36
1.4.2 Wichtige Rechtsprechung zur Testierfähigkeit	38
1.5 Zivilrechtliche Zurechnungsfähigkeit (Deliktsfähigkeit)	39
1.6 Strafrechtliche Schuldfähigkeit	43
1.7 Natürlicher Wille	44
1.7.1 Grundlagen	44
1.7.2 Wichtige Rechtsprechung	45
1.8 Einwilligungsfähigkeit	46
1.8.1 Grundlagen	46
1.8.2 Wichtige Rechtsprechung zur Einwilligungsfähigkeit	47
2 Der Aufgabenkreis Vermögenssorge	49
2.1 Abgrenzung zu anderen Aufgabenkreisen	49
2.2 Beginn der Betreuung	55
2.2.1 Bekanntmachung des Betreuungsbeschlusses	56
2.2.1.1 Regelfall	56
2.2.1.2 Ausnahme	56
2.2.2 Betreuerausweis	56

Inhaltsverzeichnis

2.2.3	Verpflichtung nach § 289 Abs. 1 Satz 1 FamFG	57
2.2.4	Studium der Gerichtsakte	58
2.3	Umfang des Aufgabenkreises	59
3	Rechtswirkungen der Betreuerbestellung mit dem Aufgabenkreis	
	Vermögenssorge	61
3.1	Das Innenverhältnis	61
3.2	Das Außenverhältnis	63
3.3	Das Bestellungsverhältnis	64
3.3.1	Allgemeines	64
3.3.2	Umfang der Aufsicht	65
4	Wunschbefolgungspflicht des Betreuers	69
4.1	Grundlagen	69
4.2	Kriterien zur Ermittlung der Grenzen der Wunschbefolgungspflicht	74
4.3	Wichtige Rechtsprechung	75
5	Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter	77
5.1	Vertretungsmacht	77
5.2	Doppelzuständigkeit	77
5.3	Grenzen der Vertretungsmacht	79
5.3.1	Selbstkontrahieren	79
5.3.2	Mehrvertretung	79
5.3.3	Rechtsgeschäfte mit geradlinig Verwandten und dem Ehegatten	80
5.4	Rechtsfolgen fehlender Vertretungsmacht	80
5.4.1	Zweiseitige Rechtsgeschäfte	80
5.4.2	Einseitige Rechtsgeschäfte	81
5.5	Entzug der Vertretungsmacht wegen erheblicher Interessenkollision	81
5.6	Wichtige Rechtsprechung	82
6	Einwilligungsvorbehalt	85
6.1	Grundlagen	85
6.2	Voraussetzungen für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts	87
6.2.1	Bestellung eines Betreuers	87
6.2.2	Aufgabenkreis des Betreuers	88
6.2.3	Präzisierung des Einwilligungsvorbehalts	88
6.2.4	Vermögensgefährdung	89
6.2.5	Unfähigkeit des Betroffenen zur freien Willensbestimmung	90
6.3	Rechtsfolgen der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts	91
6.4	Zustimmungsfreie Rechtsgeschäfte	94

6.4.1	Rechtlicher Vorteil	94
6.4.2	Geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens	94
6.4.3	Verwendung von Mitteln zur freien Verfügung	95
6.4.4	Zustellungen	96
6.4.5	Hemmung der Verjährung	96
6.5	Zusammenfassung Wirkung des Einwilligungsvorbehalts	97
6.6	Aufgaben des Betreuers	97
6.7	Gerichtliches Verfahren	97
6.8	Wichtige Rechtsprechung	98
7	Ausübung der Vermögenssorge	99
7.1	Ermittlung des Vermögens	99
7.1.1	Anfragen	100
7.1.1.1	Bankanfragen	101
7.1.1.1.1	Allgemeines	101
7.1.1.1.2	Exkurs: Welche Anlagen müssen den einzelnen Anschreiben beigefügt werden?	104
7.1.1.2	Ermittlung von Renten- und anderen Einkünften	105
7.1.2	Besprechung mit dem Betreuten	111
7.1.3	Versicherungen	113
7.1.3.1	Grundlagen	113
7.1.3.2	Krankenversicherung	115
7.1.3.3	Wichtige Rechtsprechung	117
7.1.4	Anfragen bei weiteren Stellen	118
7.2	Die Verwaltung des Vermögens	126
7.2.1	Trennungsgebot, §§ 1908i, 1805 BGB	126
7.2.2	Verzinsliche Geldanlage, §§ 1908i, 1806 BGB	127
7.2.3	Mündelsichere Anlage, §§ 1908i, 1807 BGB	128
7.2.4	Mündelsperrvermerk, §§ 1908i, 1809 BGB	131
7.2.5	Vorgefundene Konten und Anlagen	133
7.3	Vermögensverzeichnis	134
7.3.1	Grundlagen	134
7.3.1.1	Stichtag	134
7.3.1.2	Frist	135
7.3.1.3	Inhalt und Form	135
7.3.1.4	Erstellung des Verzeichnisses und Überprüfung durch das Gericht	140
7.3.2	Wichtige Rechtsprechung	144
7.4	Rechnungslegung	145
7.4.1	Grundlagen	145
7.4.2	Überwachung durch das Betreuungsgericht	150

Inhaltsverzeichnis

7.4.3	Wichtige Rechtsprechung	150
7.5	Ausgewählte Probleme in der Vermögensverwaltung von A bis Z	152
7.5.1	0190-Nummern/Handyverträge	152
7.5.1.1	Grundlagen	152
7.5.1.2	Wichtige Rechtsprechung	156
7.5.2	Abschluss eines Bausparvertrages	156
7.5.2.1	Grundlagen	156
7.5.2.2	Wichtige Rechtsprechung	157
7.5.3	Freistellung der Konten des Betreuten	158
7.5.4	Haustürgeschäfte und sonstige Verträge	159
7.5.4.1	Widerruf	159
7.5.4.2	Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312 BGB	160
7.5.4.3	Erstattung des Kaufpreises	160
7.5.4.4	Rücksendung der Kaufsache	160
7.5.4.5	Wertersatz bei Verschlechterung der Kaufsache	161
7.5.4.6	Rechtsfolgen	161
7.5.4.7	Wichtige Rechtsprechung	162
7.5.5	Kontoauszüge, Nachfertigung	163
7.5.6	Kontoüberziehung und Entgelte für Lastschriftenrückgabe	163
7.5.6	Online-Banking	164
7.5.7	Pfändungsschutz und P-Konten	164
7.5.7.1	Grundlagen	164
7.5.8	Rechnungsabschlüsse	169
7.5.9	Schrankfachanmietung	169
7.5.10	Steuerliche Pflichten	170
7.5.10.1	Grundlagen	170
7.5.10.2	Wichtige Rechtsprechung	172
8	Betreuungsgerichtliche Genehmigungen – Grundzüge	173
8.1	Die Innengenehmigung	173
8.2	Die Außengenehmigung	174
8.2.1	Grundlagen	174
8.2.2	Zeitpunkt der Genehmigung	174
8.2.3	Rechtswirkungen der Außengenehmigung	175
8.3	Erklärung der Genehmigung	176
8.4	Bekanntgabe der Genehmigung	176
8.5	Lauf der Rechtsmittelfrist	176
8.6	Wirksamwerden der Genehmigung	177
8.7	Wirksamwerden des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes	178
8.7.1	Mitteilung über die Genehmigung	178
8.7.2	Rechtsfolgen der Mitteilung der Genehmigung	179

8.7.3	Einseitige Rechtsgeschäfte	180
8.8	Umfang der Genehmigung	181
8.9	Genehmigungsverfahren und Genehmigungskriterien	182
8.9.1	Anhörung	182
8.9.2	Form der Genehmigungen	182
8.9.3	Bekanntgabe der Entscheidung	183
8.9.4	Beginn der Rechtsmittelfrist	183
8.9.5	Exkurs: Rechtsmittel des FamFG im Betreuungsverfahren	183
8.10	Haftungsrechtliche Folgen eines Betreuerhandelns ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung	187
8.11	Wichtige Rechtsprechung	187
9	Wichtige Genehmigungspflichten im Rahmen der Vermögensverwaltung	189
9.1	Genehmigung zur mündelsicheren Anlage von Geld, § 1810 BGB	189
9.2	Genehmigung zur anderen Geldanlage, § 1811 BGB	191
9.2.1	Anwendungsbereich	191
9.2.2	Wirkung der Genehmigung	192
9.2.3	Genehmigungsfähigkeit	192
9.2.4	Haftungsrechtliche Folgen der Gestattung	194
9.3	Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere, § 1812 BGB	196
9.3.1	Anwendungsbereich § 1812 BGB	196
9.3.2	Wirkung der Genehmigung	197
9.4	Genehmigungsfreie Geschäfte, § 1813 BGB	198
9.4.1	Anwendbarkeit	198
9.4.2	Wirkung der Ausnahmen	200
9.4.3	Einzelfälle	201
9.4.3.1	Eröffnung eines Girokontos	201
9.4.3.2	Einzahlung auf das Girokonto	201
9.4.3.3	Auflösung des Girokontos	201
9.4.3.4	Eröffnung und Auflösung eines Sparkontos	201
9.5	Befreiungen	202
9.5.1	Befreite Betreuer	202
9.5.2	Befreiung bei „kleinen“ Vermögen, §§ 1908i Abs. 1, 1817 BGB	202
9.6	Allgemeine Ermächtigung, §§ 1908i Abs. 1, 1825 BGB	203
9.7	Ausstattung aus dem Vermögen	204
9.7.1	Normzweck	204
9.7.2	Begriff	205
9.7.3	Genehmigungserfordernis	205
9.7.4	Genehmigungskriterien	206
9.7.5	Verfahren	206

Inhaltsverzeichnis

10	Genehmigungspflichten für Immobiliengeschäfte, § 1821 BGB	207
10.1	Verkauf von Immobilien	207
10.1.1	Grundlagen	207
10.1.2	Gerichtliches Verfahren	209
10.1.3	Genehmigungsfähigkeit des Grundstücksverkaufes	210
10.2	Belastung von Immobilien	211
10.2.1	Grundlagen	211
10.2.2	Reichweite der Genehmigung	212
10.3	Erwerb von Immobilien	213
10.3.1	Grundlagen	213
10.3.2	Erwerb in der Zwangsversteigerung	215
10.3.3	Ausgestaltung des Verfahrens nach dem FamFG	215
10.4	Wichtige Rechtsprechung	217
11	Genehmigungspflichten nach § 1822 BGB	219
11.1	§ 1822 Nr. 1 BGB	219
11.1.1	Gesamtvermögen	219
11.1.2	Angefallene Erbschaft	220
11.1.3	Künftige Erbschaft	220
11.2	§ 1822 Nr. 2 BGB	220
11.2.1	Erbausschlagung	221
11.2.2	Verzicht auf Pflichtteil	224
11.2.3	Erbteilung	225
11.3	§ 1822 Nr. 3 BGB	226
11.3.1	Erwerbsgeschäft	226
11.3.2	Gesellschaftsvertrag	227
11.3.3	Rechtsfolgen fehlender Genehmigungen	228
11.4	§ 1822 Nr. 4	228
11.5	§ 1822 Nr. 5 BGB	229
11.6	§ 1822 Nr. 6 BGB	229
11.6.1	Grundlagen	229
11.6.2	Rechtswirkungen einer fehlenden Genehmigung	229
11.7	§ 1822 Nr. 7 BGB	230
11.7.1	Grundlagen	230
11.7.2	Rechtswirkungen einer fehlenden Genehmigung	230
11.8	§ 1822 Nr. 8 BGB	231
11.8.1	Grundlagen	231
11.8.2	Rechtswirkungen einer fehlenden Genehmigung	231
11.9	§ 1822 Nr. 9 BGB	232

11.10 § 1822 Nr. 10 BGB	233
11.11 § 1822 Nr. 11 BGB	235
11.12 § 1822 Nr. 12 BGB	235
11.13 § 1822 Nr. 13 BGB	236
12 Schenkungen durch den Betreuer	237
12.1 Grundlagen	237
12.1.1 Sittlichkeitsschenkungen	238
12.1.2 Anstandsschenkung	238
12.1.3 Gelegenheitsgeschenke	239
12.1.3.1 Wunsch des Betreuten	239
12.1.3.2 Lebensverhältnisse	240
12.1.4 Schenkungen aus dem Hausrat	242
12.2 Schenkung und Untreuevorwurf	242
12.3 Wichtige Rechtsprechung:	243
13 Pflichten des Betreuers im Zusammenhang mit Erbfällen	247
13.1 Erbansprüche des Betreuten	247
13.1.1 Ermittlung des Nachlasses	247
13.1.2 Der überschuldete Nachlass	249
13.1.2.1 Ausschlagung der Erbschaft	249
13.1.2.1.1 Form der Ausschlagung	250
13.1.2.1.2 Wirkung der Ausschlagung	250
13.1.2.1.3 Ausschlagungsfrist	250
13.1.2.1.4 Verfahren zur Erbausschlagung	251
13.1.2.1.5 Genehmigungspflicht	252
13.1.2.1.6 Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist	254
13.1.2.1.7 Anfechtung der Ausschlagung	254
13.1.2.2 Möglichkeiten zur Begrenzung der Erbenhaftung	254
13.2 Andere Ansprüche des Betreuten	255
13.2.1 Vermächtnis	255
13.2.2 Pflichtteil	256
13.3 Erbunwürdigkeit	257
13.4 Abschluss eines Erbteilungsvertrages	257
13.5 Bestattung von Angehörigen Betreuer	258
13.6 Haftung gegenüber den Erben des Betreuten	258
13.7 Wichtige Rechtsprechung	259

Inhaltsverzeichnis

14. Der Betreute als Arbeitgeber	263
14.1 Verstoß gegen die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten	263
14.1.1 Beschäftigungsverhältnis als Grundlage der Pflichtversicherung	263
14.1.2 Meldepflichten	266
14.1.3 Zahlung der Beiträge	267
14.1.4 Haftungsrechtliche Verantwortung	267
14.1.5 Meldung von Pflegepersonen nach dem SGB XI	270
14.1.6 Vertragliche Regelungen	271
14.2 Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung (Minijobs) nach § 8 SGB IV	274
14.3.1 Grundlagen	274
14.3.2 Minijobs in privaten Haushalten	275
14.3.3 Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses	278
14.4 Zusammenfassung	278
15 Betreuerpflichten nach Beendigung des Amtes	281
15.1 Rückgabe der Bestellsurkunde	281
15.2 Rechenschaftspflicht und Schlussabrechnungspflicht	281
15.2.1 Vermögensherausgabe, Rechenschaftslegung, § 1890 BGB	282
15.2.2 Abrechnungspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht, § 1892 BGB	283
15.2.3 Entlastung von der Verpflichtung zur Schlussabrechnung	284
15.2.4 Haftung nach dem Ende der Betreuung	286
15.3 Fortführung der Geschäfte nach dem Ende der Betreuung	288
15.4 Unaufschiebbare Angelegenheiten nach dem Tode des Betreuten	289
15.5 Die Bestattung des Betreuten	290
15.6 Wichtige Rechtsprechung	294

Teil 2

Wohnungsangelegenheiten

1 Allgemeines	299
1.1 Pflichten im Aufgabenkreis	299
1.2 Abgrenzung zur Vermögenssorge	299
2 Anmieten und Vermieten von Wohnraum durch den Betreuer	301
2.1 Der Betreute als Mieter	301
2.2 Genehmigungspflicht	302
2.3 Aufgabe von Wohnraum durch den Betreuer	302
2.3.1 Aufgabenkreis	303

2.3.2	Zulässigkeit der Wohnungskündigung gegen den Willen des Betroffenen	304
2.3.2.1	Wunschbefolgungspflicht	304
2.3.2.2.	Zwangsbefugnisse	305
2.4	Das Genehmigungserfordernis des § 1907 Abs. 1 BGB	306
2.4.1	Anwendung auf Heimplätze, Wohngemeinschaften und andere Wohnformen	306
2.4.2	Sonderfälle	307
2.4.3	Zeitpunkt der Genehmigung	308
2.5	Das Genehmigungsverfahren	308
2.5.1	Anhörung	309
2.5.2	Verfahrenspfleger	310
2.5.3	Ärztliches Attest/Gutachten	310
2.5.4	Genehmigungskriterien	311
2.5.4.1	Freier Wille	311
2.5.4.2	Natürlicher Wille und Gefahr der Selbstschädigung	312
2.5.5	Die Genehmigungsentscheidung	313
2.5.6	Beschluss/Erteilung/Bekanntmachung	314
2.5.7	Wirksamkeit	314
2.5.8	Erledigung der Hauptsache	314
2.6	Folgen verzögerter Entscheidung	314
2.7	Wohnungsauflösung	315
2.7.1	Grundlagen	315
2.7.2	Haftung des Betreuers	316
2.7.3	Das Vorgehen im Einzelnen	316
3.	Der Betreute als Vermieter	319
4.	Wichtige Rechtsprechung	323
4.1	Anordnung der Betreuung	323
4.2	§ 1907 Abs. 3 BGB	323
4.3	Verzögerte betreuungsgerichtliche Genehmigung	323
4.4	Haftung für Unterlassung der Kündigung eines Mietvertrages	324
4.5	Kündigung des Heimvertrages	325
4.6	Genehmigungsverfahren	325
4.7	Beschwerderecht	326
5	Sonderproblem: Die vermüllte Wohnung	327
5.2	Kündigungsbegehren des Vermieters	328
5.3	Entmüllung	328

Inhaltsverzeichnis

5.3.1	Pflicht zur Entmüllung	328
5.3.2	Ursachen des Vermüllungssyndroms	329
5.3.2.1	Charakteristische Merkmale der Erkrankung	330
5.3.2.2	Formen der Vermüllung	331
5.3.2.3	Zulässigkeit des Handelns gegen den Willen des Betreuten ...	331
5.3.2.4	Unterbringung zum Zwecke der Entmüllung	332
5.3.2.5	Problem des Zutrittes zur Wohnung	334
5.3.2.5.1	Allgemeines	334
5.3.2.5.2	Handeln in Notsituationen	336
5.3.2.5.3	Befugnisse der Ordnungsbehörden und des Gesundheitsamtes	336
5.4.	Wichtige Rechtsprechung	337
6	Räumungsschutz nach der ZPO	339
6.1	Möglichkeiten des Räumungsschutzes in einem anhängigen Klageverfahren	339
6.1.1	Anwendungsbereich des Schutzes nach § 721 ZPO	339
6.1.2	Verfahren	340
6.2	Möglichkeiten des Räumungsschutzes nach Abschluss des Klageverfahrens	340
6.2.1	Bedeutung der Vorschrift	340
6.2.2	Anwendungsbereich	341
6.2.3	Voraussetzungen	341
6.2.3.1	Härte auf Grund ganz besonderer Umstände	341
6.2.3.2	Verstoß gegen die guten Sitten	342
6.3	Immobilienvollstreckung	343
	Verzeichnis der Checklisten und Muster	345
	Literatur	347
	Stichwortverzeichnis	349

Abkürzungen

A

a.A.	andere(r) Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABB	Allgemeine Bausparbedingungen
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen

B

BayObLG (Z)	Bayerisches Oberstes Landesgericht (Amtliche Entscheidungssammlung)
Betr.	Betroffene(r)
BFH	Bundesfinanzgerichtshof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH(Z)	Bundesgerichtshof in Zivilsachen (Amtliche Entscheidungssammlung)
BGHSt	Bundesgerichtshof in Strafsachen
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (jetzt SGB XII)
BtG	Betreuungsgesetz
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
BtBG	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger – Betreuungsbehördengesetz
BTMan	Betreuungsmanagement – Fachzeitschrift

BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis – Fachzeitschrift
bzw.	beziehungsweise

D

d.h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift

E

EU	Europäische Union
----	-------------------

F

f./ff.	ferner (folgende)/ferner folgende (fortfolgende)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – Fachzeitschrift

G

GBO	Grundbuchordnung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls

H

h.M.	herrschende Meinung
HeimG	Heimgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch

Abkürzungen

I		Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger – Fachzeitschrift
i.d.H.	in der Höhe	RPfLG	Rechtspflegergesetz
i.d.R.	in der Regel	S	
IfS	Glnfektionsschutzgesetz	S.	Seite
InsO	Insolvenzordnung	SGB	Sozialgesetzbuch (I–XII)
i.S.v.	im Sinne von	StGB	Strafgesetzbuch
J		SV	Sachverständiger
JW	Juristische Wochenschrift	U	
JZ	Juristenzeitung	u.a.	unter anderem
K		V	
KG	Kammergericht Berlin/Kommanditgesellschaft	VG	Verwaltungsgericht
L		VGH	Verwaltungsgerichtshof
LG	Landgericht	vgl.	vergleiche
LSG	Landessozialgericht	VGT	Vormundschaftsgerichtstag
M		VormG	Vormundschaftsgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen	VVG	Versicherungsvertragsgesetz
N		VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
n.F.	neue Fassung	W	
NJW	Neue Juristische Wochenschrift – Fachzeitschrift	WM	Wertpapiermitteilungen
NStZ	Neue Strafrechtszeitung	Z	
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht	z.B.	zum Beispiel
O		ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
OLG	Oberlandesgericht	ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
OVG	Oberverwaltungsgericht	Ziff.	Ziffer
R		ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Rn.	Randnummer	ZMR	Zeitschrift für Mietrecht und Raumrecht
		ZPO	Zivilprozessordnung

Teil 1

Vermögenssorge

1 Rechtsbegriffe

Das folgende Kapitel setzt sich die Aufgabe, die nachstehenden, im Betreuungsrecht häufig benutzten Rechtsbegriffe zu erläutern, die zum Verständnis des Aufgabenkreises der Vermögenssorge von Bedeutung sind:

- Geschäftsfähigkeit;
- Prozessfähigkeit;
- Ehefähigkeit;
- Testierfähigkeit;
- Deliktsfähigkeit;
- Strafrechtliche Schuldfähigkeit;
- Natürlicher Wille;
- Einwilligungsfähigkeit.

1.1 Geschäftsfähigkeit

1.1.1 Grundlagen

Beispiel



Der manisch-depressive X befindet sich aufgrund einer vom Betreuungsgericht angeordneten Unterbringung auf der geschlossenen Station des Y-Krankenhauses. Es gelingt ihm, von der Station zu entweichen. X wird in einem Porsche-Autohaus vorstellig und unterschreibt einen Kaufvertrag über den Kauf eines PKW im Werte von 70.000,- € Der Kauf des Autos übersteigt die finanziellen Möglichkeiten des X erheblich.

X fragt nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus seine Rechtsanwältin nach der Rechtslage.

Ob X aus dem vorstehend geschilderten Kaufvertrag berechtigt oder verpflichtet ist, ist danach zu beurteilen, ob er sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem geschäftsfähigen Zustand befand. Nur geschäftsfähige Personen können selbstständig vollwirksam Rechtsgeschäfte abschließen. Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, eigenverantwortlich durch Rechtsgeschäfte gewollte Rechtsfolgen herbeizuführen. Um wirksame Geschäfte abzuschließen, bedarf es der Geschäftsfähigkeit.¹

Rechtsgeschäfte sind also Geschäfte, aus denen sich **Rechtsfolgen** ergeben. Sie entstehen durch eine oder mehrere **Willenserklärungen**, die darauf gerichtet sind, Rechtsver-

¹ Madea, Praxis Rechtsmedizin, S. 319.

1 Rechtsbegriffe

hältnisse zu begründen, zu ändern oder aufzuheben. Es wird zwischen einseitigen (z.B. Kündigung, Testament) und zweiseitigen Rechtsgeschäften (Verträgen) unterschieden.

Die Geschäftsunfähigkeit wird in §§ 104 ff. BGB gesetzlich wie folgt definiert:

§ 104 BGB Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach nur ein vorübergehender ist.

Nach allgemeiner Auffassung ist bei einem Volljährigen Geschäftsfähigkeit die Regel; Geschäftsunfähigkeit die Ausnahme. Wer sich auf Geschäftsunfähigkeit beruft, muss deren Voraussetzungen darlegen und beweisen.² Dementsprechend regelt das Gesetz in §§ 104 ff. BGB nicht die Geschäftsfähigkeit, sondern die Ausnahmefälle der Geschäftsunfähigkeit und beschränkten Geschäftsfähigkeit. Die Rechtsfolgen der Handlungen eines Geschäftsunfähigen sind in § 105 Abs. 1 BGB niedergelegt, in dem es heißt:

§ 105 BGB Nichtigkeit der Willenserklärung

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

- (1) Vorübergehende Zustände – etwa hochgradige Bewusstseinstrübungen, wie sie z.B. im Rahmen epileptischer Anfallsgeschehen oder eines postoperativen Delirs vorkommen – werden der Geschäftsunfähigkeit gleichgestellt und durch § 105 Abs. 2 BGB erfasst;
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

Geschäftsunfähig ist, wer infolge einer körperlichen oder psychischen Erkrankung seinen Willen nicht mehr frei bestimmen kann.³ Die in einem solchen Zustand abgeschlossenen Verträge (Miet-, Kauf-, Darlehnsverträge etc.) bzw. einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung des Miet- oder Arbeitsverhältnisses) sind nichtig und damit rückabzuwickeln. Der Vertragspartner bzw. der Rechtsverkehr genießen keinen Schutz. Einen guten Glauben an die Geschäftsfähigkeit einer Person gibt es nicht.⁴ Der BGH⁵ fasste die Voraussetzungen für den Ausschluss einer freien Entscheidung wie folgt zusammen:

„Abzustellen ist darauf, ob eine freie Entscheidung nach Abwägung des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist oder ob umgekehrt von einer freien Willensbestimmung nicht mehr gesprochen werden kann, etwa weil der Betroffene fremden Willenseinflüssen unterliegt oder seine Willensbildung durch unkontrollierte Triebe und Vorstellungen bestimmt wird ...“

Nichtig ist – wie oben ausgeführt – auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird. Bewusstlosigkeit bedeutet dabei eine hochgradige Bewusstseinstrübung, die das Erken-

² BGH NJW 1972, 681; BayObLG Rpfleger 1982, 286; OLG Düsseldorf FamRZ 1998, 1064.

³ *Nedopil*, Forensische Psychiatrie, S. 28.

⁴ BGH NJW 1977, 622, 623.

⁵ BGH NJW 1996, 918; BGH, Urt. v. 18.5.2001, V ZR 126/00, juris; OVG ansprach, Urt. v. 28.1.2015, AN 4 K 14. 01108, BtPrax 2015, 79 f.

nen von Inhalt und Wesen der Handlung ausschließt. Sie kann beispielsweise bei Trunkenheit⁶ vorliegen.

Derjenige, der sich bei einem Volljährigen auf fehlende Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages beruft, muss im Streitfall hierfür den Nachweis erbringen.⁷ Grundsätzlich trägt im Zivilprozess stets die Partei, die sich auf einen für sie günstigen Umstand beruft, hierfür die volle Darlegungs- und Beweislast. Der Nachweis fehlender Geschäftsfähigkeit ist in der Regel durch Vorlage eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens/ärztlichen Attestes⁸ zu führen.

Praxistipp

► *In jedem anhängigen Betreuungsverfahren hat der Richter ein psychiatrisches Sachverständigengutachten einzuholen, § 280 Abs. 1 FamFG. Es ist ein Beweisbeschluss zu erlassen, in dem u.a. danach gefragt wird, ob der Betroffene noch zu einer freien Willensbestimmung in der Lage ist. Diese Frage muss gestellt werden mit Hinblick auf § 1896 Abs. 1a BGB. Dort heißt es: „Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“ Der BGH stellte in mehreren Entscheidungen klar, dass der Begriff der freien Willensbestimmung in § 1896 Abs. 1a BGB und derjenige in § 104 Nr. 2 BGB deckungsgleich sind.⁹ Der Richter muss wissen, ob gegen den geäußerten Willen eines Betroffenen eine Betreuerbestellung vorgenommen werden kann. Verneint der Sachverständige im Betreuungsgutachten die Fähigkeit zur freien Willensbestimmung liegt mit Hinblick auf die Deckungsgleichheit der Begriffe der freien Willensbestimmung in § 104 Nr. 2 BGB und 1896 Abs. 1a BGB Geschäftsunfähigkeit vor. Bei Übernahme der Betreuung muss der Betreuer von daher Einsicht in die gerichtliche Betreuungsakte nehmen und das im anhängigen Betreuungsverfahren eingeholte Sachverständigengutachten, den Sozialbericht der Betreuungsbehörde und andere relevante Unterlagen in Kopie zur eigenen Akte kopieren. Für die Vornahme von Bankgeschäften im Aufgabenkreis der Vermögenssorge muss der Betreuer wissen, ob der Betroffene diese noch selbst vornehmen kann oder der Bank die Geschäftsunfähigkeit zu kommunizieren ist¹⁰.*

Wurde eine notarielle Beurkundung durchgeführt (Vorsorgevollmacht, Testament), gilt Folgendes: Gemäß § 11 BeurkG ist der Notar verpflichtet, die Geschäftsfähigkeit zu prüfen und bei fehlender Geschäftsfähigkeit die Beurkundung abzulehnen bzw. bei Zweifeln dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Feststellung zur Geschäftsfähigkeit trifft der

6 OLG Nürnberg NJW 1977, 1496.

7 *Nedopil*, Forensische Psychiatrie, S. 28.

8 KG, Urt. v. 25.9.80 – 12 W 3248/80, VersR 81, 464.

9 BGH, Beschl. v. 22.1.14, XII ZB 632/12, Rn. 6: „Dabei ist der Begriff der freien Willensbestimmung im Sinne des § 1896 Abs. 1a BGB und des § 104 Nr. 2 BGB im Kern deckungsgleich. Die beiden entscheidenden Kriterien sind dabei die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen und dessen Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Fehlt es an einem dieser beiden Elemente, liegt kein freier, sondern nur ein natürlicher Wille vor.“

10 Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen und Banken sind für die Vertragsabwicklung wesentliche Umstände vom Kunden unaufgefordert mitzuteilen, s. beispielsweise § 20 AGB der Sparkassen.

1 Rechtsbegriffe

Notar jedoch nicht als Sachverständiger, sondern lediglich als „Zeuge des Geschehens“. Die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit einer Person obliegt allein dem entscheidenden Gericht. Die Feststellungen des Notars sind nur ein Indiz und reichen für sich allein nicht aus, um aufgrund konkreter Umstände begründete Zweifel an der Geschäftsfähigkeit zu entkräften.¹¹ Zu den wesentlichen Aufgaben des Notars im Rahmen von § 17 Abs. 1 BeurkG gehört es allerdings, den Inhalt verlesener Urkunden entsprechend der Verständnissfähigkeit eines Beteiligten zu erläutern. Insoweit besteht bei notariellen Urkunden ein Vertrauensvorsprung für den Rechtsverkehr im Vergleich zu einer bloßen privatschriftlich erstellten Urkunde.¹²

Gutachterliche Beauftragungen beziehen sich daher auf zwei mögliche Fragestellungen:

- ob zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts eine **vorübergehende** Störung der Geistestätigkeit vorlag, die die freie Willensbestimmung aufhob, § 105 Abs. 2 BGB, ob also z.B. ein epileptischer Anfall mit komplexer Symptomatik oder ein Rausch vorlag;

oder

- ob zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB vorlag, also eine nicht nur vorübergehende krankhafte Störung der Geistestätigkeit gegeben war/ist, **die die freie Willensbestimmung** ausschloss. Dieser Verdacht besteht im Regelfall bei folgenden Krankheitsbildern:
 - Demenz im fortgeschrittenen Stadium;
 - Schizophrenie – akuter Schub;
 - Manisch-depressive Erkrankung (akute manische oder depressive Phase);
 - Andere akute Psychosen;
 - Schwere Persönlichkeitsstörungen;
 - Debilität (IQ geringer als 60);¹³
 - Chronischer Alkoholabusus.¹⁴

Das Unvermögen, die Tragweite der abgegebenen Willenserklärung zu erfassen, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme, es liege Geschäftsunfähigkeit vor.¹⁵ Das vollständige Verständnis schwieriger Vorgänge oder rechtlicher Beziehungen ist nicht Voraussetzung für die Geschäftsfähigkeit.¹⁶ Der BGH¹⁷ führte hierzu aus:

„Eine Person, die in der Lage ist, ihren Willen frei zu bestimmen, deren intellektuelle Fähigkeiten aber nicht ausreichen, um bestimmte schwierige rechtliche Beziehungen verstandesmäßig zu erfassen, ist deswegen noch nicht geschäftsunfähig. Es muss ihr vielmehr überlassen blei-

11 BayObLG FamRZ 2005, 658 ff. zur Testierfähigkeit.

12 OLG München, Beschl. v. 5.6.2009, 33 Wx 278/08, PflR 2009, 520, 525 f.

13 OLG Düsseldorf VersR 1996, 1493.

14 *Helmchen u.a.*, Allgemeine Psychiatrie, S. 484; siehe auch hierzu ablehnend OLG Naumburg, Beschl. v. 9.12.2004, 4 W 43/04, VersR 2005, 817.

15 BGH, NJW 1961, 261.

16 BGH, Urt. v. 19.10.1960, V ZR 103/59, NJW 1961, 261.

17 BGH, NJW 1970, 1680.

ben, auf welche Weise sie mit besonderen Lagen fertig werden will. Wenn sie sich dem Rat einer dritten Person fügt, so ist dies aufgrund einer vernünftigen freien Willensentschließung geschehen, sie steht dann auch insoweit nicht unter einem ihre eigene Willensfreiheit ausschließenden Einfluss eines anderen.“

In einer neueren Entscheidung stellt das OLG München auf Geschäftsunfähigkeit bei Vorliegen von Merkfähigkeit- und Gedächtnisstörungen sowie Orientierungsstörungen ab.¹⁸ Ferner ist Geschäftsunfähigkeit bei einer so weitgehenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit gegeben, die den Betroffenen außer Stande setzt, einfache Alltagssachverhalte angemessen zu würdigen. Erst dann steht fest, dass eine freie Willensbildung im Sinne von § 104 BGB nicht (mehr) stattfindet.¹⁹ Hingegen kann von einer freien Willensbildung ausgegangen werden, wenn eine Person eine Entscheidung nicht ausschließlich von gerade aufkommenden Wünschen und Affekten abhängig macht, sondern diese zurückstellen und andere Gesichtspunkte berücksichtigen kann – etwa den Rat einer Vertrauensperson –, sodass eine zumindest rudimentäre Abwägung vorgenommen wird. Dass die Einzelheiten eines rechtlichen Sachverhalts dabei verstanden werden, ist nicht erforderlich. Von daher kann ein Analphabet, der einfachste Rechenoperationen nicht durchführen kann, geschäftsfähig sein.²⁰ Entscheidend ist also stets der Nachweis des Ausschlusses der freien Willensbestimmung.²¹ Das LAG Schleswig-Holstein²² führte hierzu das Nachstehende aus:

„Allein aus fehlenden oder eingeschränkten Fähigkeiten zum Lesen, Schreiben oder Rechnen sowie Schwierigkeiten, schriftliche Unterlagen zu verstehen, ergibt sich deshalb noch keine Geschäftsunfähigkeit, weil daraus nicht folgt, dass der Betroffene keine eigene Willensentscheidung treffen kann.“

Geschäftsunfähigkeit ist ferner gegeben bei chronischem Alkohol- oder Drogenmissbrauch, der zum suchtbedingten Abbau der Persönlichkeit und psychopathologischen Störungen führt, die die freie Willensbildung ausschließen.²³ Dies gilt ebenso für die Spielsucht.²⁴

Weiter stellt sich bei der Beurteilung der Frage Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit die Frage nach einer übermäßigen Beeinflussbarkeit.²⁵

Beispiel: Die unter einer starken Sehschwäche und fortschreitenden Demenz leidende, hochbetagte B besitzt mehrere werthaltige Immobilien und ein sonstiges Vermögen in Höhe von 2,5 Millionen €. B erteilte in gesunden Tagen ihrem einzigen Verwandten, einem Neffen, eine Vorsorgevollmacht. Ihr Wohnungsnachbar R schleicht sich in das Vertrauen der B und suggeriert dieser, ihr Neffe wolle sie angeblich in ein Heim verfrachten und habe es nur auf ihr Geld abgesehen. Die Haushälterin der B wird zufällig Zeugin eines Gesprächs, in dem der R der B einredet, ihr Neffe sei ein Monster. Die B ist aufgebracht

18 OLG München, Urt. v. 4.8.2007, FGPrax 2007, 274, 276.

19 KG, Urt. v. 11.1.1995, 11 U 5086 80/92, KGR 1995, 142.

20 KG, Urt. v. 15.5.2009, 27 U 28/08, unveröffentlichte Entscheidung.

21 BAG, Urt. v. 28.5.2009, 6 AZN 17/09, Rn. 9, NJW 2009, 3051.

22 LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30.4.2008, 2 Ta 79/08, Rn. 14 ff.

23 BayObLG, NJW 2003, 216.

24 Schimmel, NJW 2006, 958.

25 BGH, Urt. v. 5.12.1995, XI ZR 70/95, juris.

1 Rechtsbegriffe

und widerruft die dem Neffen erteilte Vorsorgevollmacht. R besorgt einen Notar, der eine Vorsorgevollmacht der B zu seinen Gunsten beurkundet sowie ein Testament, das ihn als Alleinerben vorsieht.

In derartigen Konstellationen stellt sich die Frage, inwieweit die freie Willensbildung einer Person durch manipulative Einflüsse Dritter aufgehoben ist. Kriterien, die als Anhaltspunkte für eine Beeinflussbarkeit durch Dritte dienen können, hat eine internationale Expertenkommission erarbeitet. Es werden folgende Faktoren genannt:

soziale oder Umweltfaktoren wie Abhängigkeit, Isolation, familiäre Konflikte oder Trauerfall;

- psychologische und physische Faktoren wie körperliche Schwäche, Demenz, Delir, depressive oder Wahnstörungen, Substanzmissbrauch;
- juristische Faktoren wie ungewöhnliche testamentarische Vorstellungen, die nicht mit den bisherigen letztwilligen Verfügungen in Einklang stehen und die Veranlassung zur Willensbekundung im Zusammenhang mit einem Nutznieß steht.

Liegen zwei der vorstehend genannten Anhaltspunkte für eine Beeinflussbarkeit vor, ist von einer erhöhten Beeinflussbarkeit auszugehen. Vorliegend sind aufseiten der B alle drei Kriterien für eine erhöhte Beeinflussbarkeit gegeben: Die B ist aufgrund ihrer Sehschwäche und altersbedingten Gebrechlichkeit extrem auf fremde Hilfe angewiesen. Sie leidet unter einer fortgeschrittenen Demenz, die die Urteils- und Kritikfähigkeit aufhebt. Ferner setzt sie unter Aufhebung der gesetzlich vorgesehenen Erbfolge eine familienfremde Person zum Alleinerben ein.

Zusammenfassend lässt sich also Folgendes feststellen:

Geschäftsunfähig sind Kinder bis einschließlich sechs Jahre. Beschränkt geschäftsfähig sind Kinder ab Vollendung des siebten Jahres und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bedürfen zu Rechtsgeschäften, die ihnen nicht ausschließlich Vorteile bringen, stets der Zustimmung der Eltern als gesetzliche Vertreter. Ihnen gleichgestellt sind Betreute, zu deren Lasten ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet wurde. Erwachsene Menschen gelten grundsätzlich als geschäftsfähig. §§ 104 ff. BGB regeln die Ausnahmen, die im Bedarfsfall vom Betroffenen darzulegen und zu beweisen sind, gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens.